

## Richtlinien

über die

# Förderung zum Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

vom 26.11.2009 und Änderung vom 02.02.2012

### 1. Zuwendungszweck

- 1.1 Die Endlichkeit verschiedener Brennstoffe und der Schutz des Klimas erfordern den Einsatz von Anlagen, die einer möglichst effizienten Nutzung der Energiequellen Rechnung tragen.

Ziel der Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen ist deshalb, die Energieträger möglichst effizient einzusetzen und parallel Wärme und elektrische Energie zu erzeugen. Durch den Einsatz dieser Anlagen kann der CO<sub>2</sub>-Ausstoß wesentlich vermindert werden.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.
- 1.3 Die Gewährung eines Zuschusses ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

### 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen die neben der Wärme auch Strom erzeugen.

### 3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsrechte (zum Beispiel Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer).

### 4. Allgemeine Voraussetzung

- 4.1 Die Förderung wird für Objekte auf dem Gebiet der Gemeinde Weissach im Tal gewährt.

- 4.2 Eine Förderung wird nur für neu zu errichtende Anlagen gewährt. Vorhaben können nicht gefördert werden, wenn sie vor dem Zugang des Bewilligungsbescheides oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung begonnen worden sind. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen.

- 4.3 Technische Voraussetzungen

- 4.3.1 Die KWK-Anlagen sind förderfähig bis zu einer elektrischen Leistung von maximal 50 kW.

- 4.3.2 Die KWK-Anlagen müssen als wärmegeführt ausgelegt sein, das heißt der Wärmebedarf steuert die Betriebsweise der Anlage.

- 4.3.3 Die KWK-Anlagen müssen fabriktreu und serienmäßig hergestellt sein.

- 4.3.4 Die KWK-Anlagen müssen über einen Stromzähler verfügen, der den gesamten von der Anlage erzeugten Strom misst.

- 4.3.5 Die KWK-Anlagen müssen über einen Vollwartungsvertrag betreut werden können.

- 4.3.6 Die technischen Anforderungen an die KWK-Anlage orientieren sich an den Angaben der Förderprogramme des Bundesamts für Außenwirtschaft (BAFA) in der jeweils geltenden Fassung.

- 4.3.7 Die Anlagen müssen von einem anerkannten Prüfinstitut nach DIN, ISO oder vergleichbar getestet sein.
- 4.4. Die Bewilligungsstelle kann die Förderung von der Einhaltung weiterer Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zu Erreichung des Förderzwecks oder anderer ökologischer Bestimmungen fachgerecht ist.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung.
- Die Höhe der Förderung beträgt einmalig 500,- € . Bei Mehrfamilienhäusern zusätzlich 100,- € je weiterer Wohneinheit.
- 5.2 Eine Nachbewilligung von Fördermitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen

## **6. Sonstiges**

- 6.1 Sofern die Anlage 12 Monate nach Erlass des Bewilligungsbescheides noch nicht errichtet ist, behält sich die Bewilligungsstelle den Widerruf des Bescheides vor. Eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Fertigstellung der gesamten Anlage, ihrer Abnahme und Inbetriebnahme und nach Vorlage einer Kostenzusammenstellung einschließlich aller Rechnungen bei der Bewilligungsstelle.

## **7. Verfahren**

- 7.1 Die Förderung durch die Gemeinde ist grundsätzlich nachrangig. Der Antragssteller muss der Gemeinde vor der Auszahlung des Zuschusses den Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid über Fördermittel der EU, des Bundes, des Landes oder Dritter, vorlegen.
- 7.2 Der Antragssteller hat die für eine Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise zu führen.
- 7.3 Der Antrag sowie die dazu gehörenden Unterlagen sind beim Bürgermeisteramt Weissach im Tal vor Beginn der Maßnahme einzureichen.
- 7.4 Die Förderrichtlinie tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.